



...nicht mit einer Familienpool-Gesellschaft als Nachfolgeinstrument

„Die eierlegende Wollmilchsau“

Vermögensbündelung Ertragshoheit Flexibilität Asset Protection Pflichtteilsrecht
Kontrolle Abschreibung Umwandlungen Erbschaftsteuer Vorweggenommene Erbfolge
Familiensplitting **Familienpool-Gesellschaft** Nachfolge Schenkungen
Immobilien Nießbrauch Absicherung Steueroptimierung AfA-Step-Up
Beteiligung Minderjähriger Streitvermeidung Vermögensverwaltung Verhaltenssteuerung Vermögensschutz

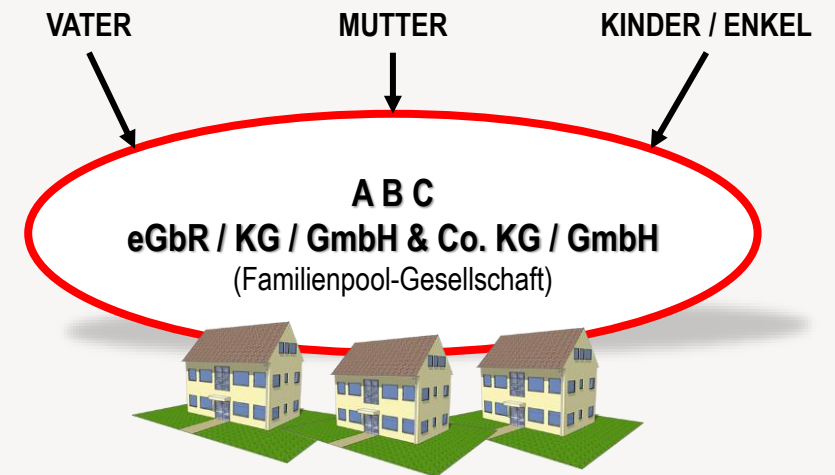
- 1) Was ist eine Familienpool-Gesellschaft?
- 2) Gründe für eine Familienpool-Gesellschaft
- 3) Weitere Vorteile einer Gesellschaft
- 4) Fallbeispiel (je nach Zeit)
- 5) Fazit

„Familienpool“ – Was ist eine Familienpool-Gesellschaft?



„Familienpool“ – Was ist eine Familienpool-Gesellschaft?

- Gesellschaft
- Gleich welcher Rechtsform (GbR/eGbR, KG, GmbH & Co. KG, GmbH)
- Zu unterscheiden von einer „Firma“ / einem operativ tätigen Gewerbebetrieb
- Bestehend aus mehreren Familienmitgliedern / Personen (aber: 100 zu 0 % Beteiligung möglich)
- Jedenfalls beschränkt auf festgelegten Gesellschafterkreis
- Besondere Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der Funktion (s. Gründe)



Gründe für eine Familienpool-Gesellschaft

- Bündelung von Vermögenswerten / „Pools“ des Familienvermögens
 - (dauerhafte) Bewahrung des Familienvermögens / Schutz vor Zerschlagung
→ „Verfügungsbeschränkungen“
 - **Exklusivität** und Beibehaltung des Gesellschafterbestandes
 - **Schutz** vor Vermögensübertragungen auf „fremde Dritte“
→ „Ausschließungsgründe“ / „Einziehungsmöglichkeiten“
→ Bestimmung eines nachfolgeberechtigten Personenkreises
 - Ausschluss / **Einschränkung von Kündigungsrechten** (mind. 20 Jahre; unbegrenzt?)
 - Sanktionierung einer Kündigung durch **spezielle Abfindungsregelungen**

Gründe für eine Familienpool-Gesellschaft

- Vermeidung von (innerfamiliären) Streitigkeiten iRd. Nachfolge
 - Kein Streit über einzelne Vermögensgegenstände
 - Kein Streit über die jeweiligen Werte
 - Keine Ansprüche auf Ausgleichszahlungen
 - „Jeder erhält einen Anteil / den gleichen Anteil an allem!“
 - Möglichkeit der Aufnahme von Regelungen, falls doch Streit entsteht („Mediation“)

Gründe für eine Familienpool-Gesellschaft

- Uneingeschränkte **Kontrolle** der Elterngeneration / bestimmter Familienmitglieder
 - Elterngeneration möchte häufig „**das Sagen**“ behalten
 - Sonderrecht der **Geschäftsführung**
 - **Disquotale Stimmrechtsverteilung** zugunsten der Elterngeneration (unabhängig von der Höhe der verbleibenden Beteiligung!)
 - Ausgestaltung von **Veto-Rechten**
 - **Entscheidungsbefugnis** bei Pattsituationen
 - Denkbar aber auch:
 - **Sukzessiver Rückzug** der Eltern aus der aktiven Geschäftsführung
 - **Sukzessive Heranführung** aller Kinder oder einzelner Kinder an Geschäftsführung
 - Möglichkeit der **Fremdverwaltung** (Fremdgeschäftsführung, Testamentsvollstreckung etc.)

Gründe für eine Familienpool-Gesellschaft

- Uneingeschränkte Verfügung über die Erträge der Gesellschaft („Ertragshoheit“)
 - „Nießbrauchgestaltungen“
 - Uneingeschränkter Vorbehaltsnießbrauch, nachrangiges Nießbrauchsrecht, Quotennießbrauch
 - Denkbar aber auch und häufig auch sinnvoll und erwünscht:
 - Ertragssteuerliche Optimierung durch Verlagerung der Einkünfte
 - (Teilweise) Beteiligung der Kinder an den Erträgen

Warum ist das sinnvoll?

1. Ausschöpfung des einkommensteuerlichen **Grundfreibetrages** der Kinder („**Familienplitting**“)
2. Günstige **Progressionseffekte**
3. Möglichkeit zur Finanzierung von Ausbildung, Studium aus eigenen oder allenfalls gering versteuerten Einkünften der Kinder

Gründe für eine Familienpool-Gesellschaft

- Optimierung der **Schenkungs-/Erbschaftsteuer**
 - Möglichkeit zum frühzeitigen Beginn der Nachfolge
 - d.h.: **Mehrfache Ausnutzung der Freibeträge** (alle 10 Jahre) –
(Freibeträge: Ehepartner: 500T€, Kind: 400T€, Enkel: 200T€, Dritte/“zurück“/weite Verwandte: 20T€)
 - **Punktgenaue Ausnutzung** der Freibeträge durch entsprechende Beteiligungsquoten
 - **Erhöhung des schenkungs-/erbschaftsteuerlichen Übertragungsvolumen** durch Nießbrauchsvorbehalt
 - Frühzeitige Übertragung der Vermögenssubstanz, während Erträge bei Eltern verbleiben
 - **Künftige Wertsteigerungen** werden bei Kindern realisiert & unterliegen später nicht der ErbSt

Gründe für eine Familienpool-Gesellschaft

- **Absicherung** der Elterngeneration / des Schenkers / des Familienvermögens
→ „**Asset Protection**“
 - Einziehungsmöglichkeiten, Ausschließungsmöglichkeiten, Güterstandsklausel etc.
 - Vereinbarung von Rückforderungsrechten („**Störfall-Klauseln**“)
 - Neben Absicherung, auch positiven Nebeneffekt der „Verhaltenssteuerung“
 - Beispiele: Rückforderung bei
 - Abbruch der Ausbildung / des Studiums
 - Arbeitslosigkeit / Insolvenz
 - Sektenzugehörigkeit
 - Scheidung
 - Vorversterben (Achtung: Geringe Freibeträge!)
 - Entstehung von (unbeabsichtigter) Schenkungsteuer („**Steuerklausel**“)

Gründe für eine Familienpool-Gesellschaft

- Zusammenfassend:

- „Bündelung“ / Strukturierung
- Nachhaltige Streitvermeidung
- (Uneingeschränkte) Kontrolle
- Ertragshoheit / „Familiensplitting“
- Wechsel des Besteuerungsregimes („Familienpool-GmbH“)
- Schenkung-/Erbchaftsteuerliche Optimierung
- Absicherung / Schutz („asset protection“)
- Flexibilität
- Möglichkeit eines „AfA-Step-Up“ (Erhöhung des Abschreibungsvolumens)

Weitere Vorteile

- **Vorrang des Gesellschaftsrechts vor dem Erbrecht**
- **Keine Notarkosten** für Vermögensübertragungen nach Einbringung in Gesellschaft
- **Keine Kosten für Umschreibung** des Grundbuchs nach Einbringung in Gesellschaft, sofern Gesellschaft beibehalten wird (ggfs. je Objekt eine Gesellschaft)

Fazit

- **Verbindung vielseitiger Interessen** durch Errichtung einer Familienpool-Gesellschaft
 - Familiäre Belange / Konstellationen (Stiefkinder, Ex-Ehepartner etc.)
 - Wirtschaftliche Aspekte (Absicherung, Ertragshoheit, Unterhaltsverpflichtung etc.)
 - Steuerliche Optimierung (Einkommensteuer und Erbschaft-/Schenkungssteuer)

- **Passgenaue, individuelle Lösungen** durch Regelungen im Gesellschafts-/Schenkungsvertrag
 - Nahezu grenzenlose Regelungsmöglichkeiten für diverse, individuelle Konstellationen, Vorhaben und Wünsche
 - Daher ungeeignet: Gesellschaftsvertrag „von der Stange“ ohne Berücksichtigung steuerlicher Aspekte

Fragen



Vielen herzlichen Dank!

Rechtsanwalt Nils Ruttkamp

Steuerrecht | Gesellschaftsrecht | Erbrecht

Private Vermögensnachfolge | Familienpool-Gesellschaften | Unternehmensnachfolge

Mobil: 0157-74650096

E-Mail: n.ruttkamp@bwlc.de

Vermögensbündelung Ertragshoheit Flexibilität Asset Protection Pflichtteilsrecht
Kontrolle Abschreibung Umwandlungen Erbschaftsteuer Vorweggenommene Erbfolge
Familiensplitting **Familienpool-Gesellschaft** Nachfolge Schenkungen
Immobilien Nießbrauch Absicherung Steueroptimierung AfA-Step-Up
Beteiligung Minderjähriger Streitvermeidung Vermögensverwaltung Verhaltenssteuerung Vermögensschutz

Fallbeispiel

Eheleute M (58 Jahre) und F (48 Jahre) sind jeweils hälftige Miteigentümer einer Reihe von im **Privatvermögen** gehaltenen, fremdvermieteten Immobilien im Wert von ca. **8,0 Mio. Euro**.

Zum Teil befinden sich die Immobilien **noch in der Spekulationsfrist**. Die Eheleute wollen auch künftig **weiterhin steuerfrei Immobilien veräußern** können, insb. auch ohne ihre Kinder fragen zu müssen.

Die beiden haben zwei **volljährige** Kinder, die beide studieren.

Es werden **jährliche Einkünfte iHv. 400.000 Euro** aus den vermieteten Objekten realisiert, die M und F mit einem **Steuersatz von 42%** versteuern müssen.

Die Eheleute würden gerne frühzeitig Immobilienvermögen auf die Kinder übertragen, damit die Kinder **nicht unnötig viel Erbschaftsteuer zahlen** müssen, können sich aber **nicht vorstellen jetzt schon „kürzer treten zu müssen“**.

Auch müsste sichergestellt sein, dass falls bei den Kindern zukünftig eine **„Krisensituation“** eintritt, das Familienvermögen geschützt ist.

Gestaltungsmöglichkeiten?

Gestaltungsüberlegungen

- „[...] *künftig weiterhin steuerfrei Immobilien veräußern können.* [...]“
 - D.h. keine Überführung in steuerliches Betriebsvermögen
 - Nachteil jedoch auch: Kein AfA-Step-Up möglich!
- **Übertragung einzelner Immobilien / Miteigentumsanteile ist aufwendig, streitanfällig und unflexibel**
 - Notarielle Beurkundung erforderlich; insb. mehrfach bei „Nachschenkungen“
 - Keine punktgenaue Ausschöpfung der Freibeträge möglich!
 - „Du hast die schönere Immobilie bekommen!“ / „Deine Immobilie ist aber etwas mehr wert!“
 - **Was passiert z.B., wenn Immobilie verkauft bzw. ausgetauscht werden soll?**
- [...] *können sich aber nicht vorstellen jetzt schon „kürzer treten zu müssen“.* [...]
 - Ertragshoheit durch Nießbrauchsvorbehalt
 - **Zugleich: Deutliche Erhöhung des schenkungsteuerlichen Übertragungsvolumens**

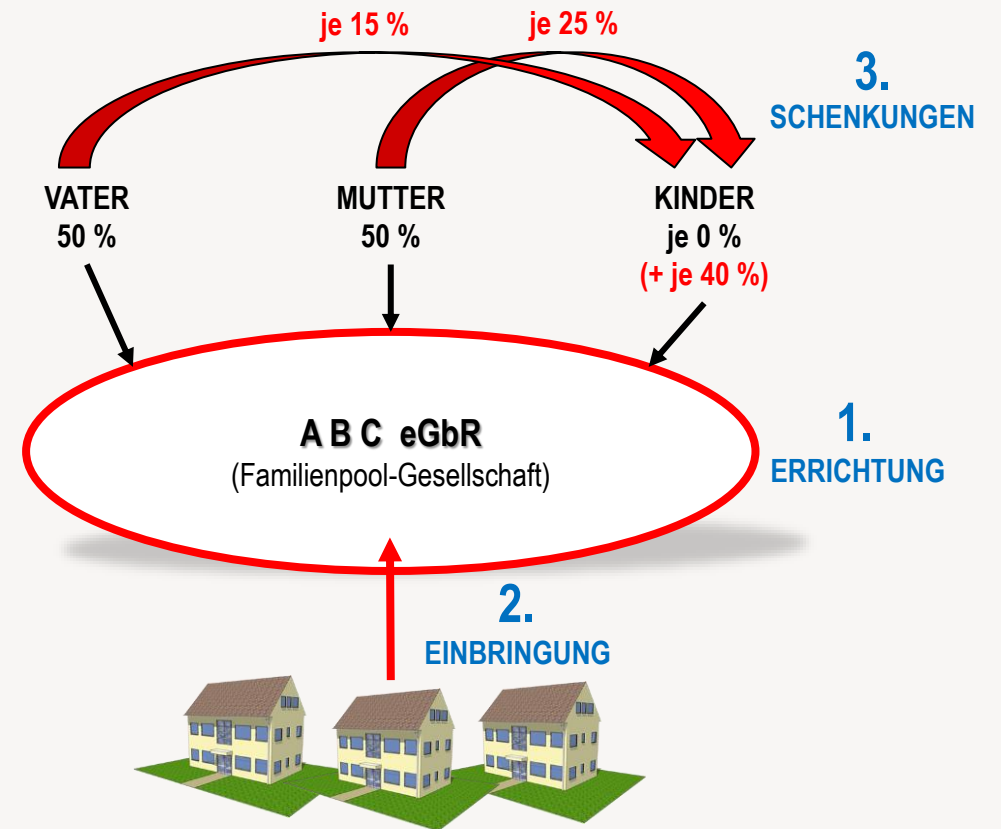
Lösung

➤ Man nehme...

...eine „ **Eierlegende Wollmilchsau** “ !

Das heißt:

- 1) **Errichtung** einer Familienpool-Gesellschaft in der Rechtsform einer **eGbR**
- 2) **Einbringung** des (gesamten) Immobilienvermögens in die Gesellschaft
- 3) **Schenkungen** von Gesellschaftsanteilen
 - unter **Nießbrauchsvorbehalt**
 - mit „**Störfall-Klauseln**“



Schenkungssteuerliche Möglichkeiten

- Freibetrag zu jedem Elternteil: 400.000 Euro
- Ausnutzung dieses Freibetrages alle 10 Jahre möglich (§ 14 ErbStG)
- Punktgenaue Übertragung durch Wahl einer entsprechenden Schenkungsquote

Durch Nießbrauchsvorbehalt kann deutlich mehr Substanz schenkungssteuerfrei übertragen werden:

Schenkung des Vaters (jeweils 15 %):

1.200.000 Euro	(15 % v. 8 Mio. €)
- <u>795.300 Euro</u>	(Wert Nießbrauch (15 % v. 400T€ x 13,255))
404.700 Euro	(Bereicherung je Kind)
- <u>400.000 Euro</u>	(Freibetrag)
4.700 Euro	(zu versteuern (7 % = 329 €))

Schenkung der Mutter (jeweils 25 %):

2.000.000 Euro	(25 % v. 8 Mio. €)
- <u>1.599.100 Euro</u>	(Wert Nießbrauch (25 % v. 400T€ x 15,991))
400.900 Euro	(Bereicherung je Kind)
- <u>400.000 Euro</u>	(Freibetrag)
900 Euro	(zu versteuern (7 % = 63 €))

Ergebnis

- **Schenkungssteuerneutrale Übertragung** von ca. 80 Prozent des Immobilienvermögens möglich!
- Wert der Bereicherung der Kinder: **6.400.000 € (3.200.000 € je Kind)**
- Alternativ: „**Quotennießbrauch**“
 - **Zwar kann weniger Substanz** übertragen werden, **dafür** erhalten Kinder bereits **Einkünfte** („**Familienplitting**“)
 - Vorteil: Ausnutzung des „**Progressionsvorbehalts**“
 - **11.604 Euro Grundfreibetrag** je Kind (ab dem 1. Lebensjahr !)
 - **Eingangssteuersatz: 14 %**

Fragen



Vielen herzlichen Dank!

Rechtsanwalt Nils Ruttkamp

Steuerrecht | Gesellschaftsrecht | Erbrecht

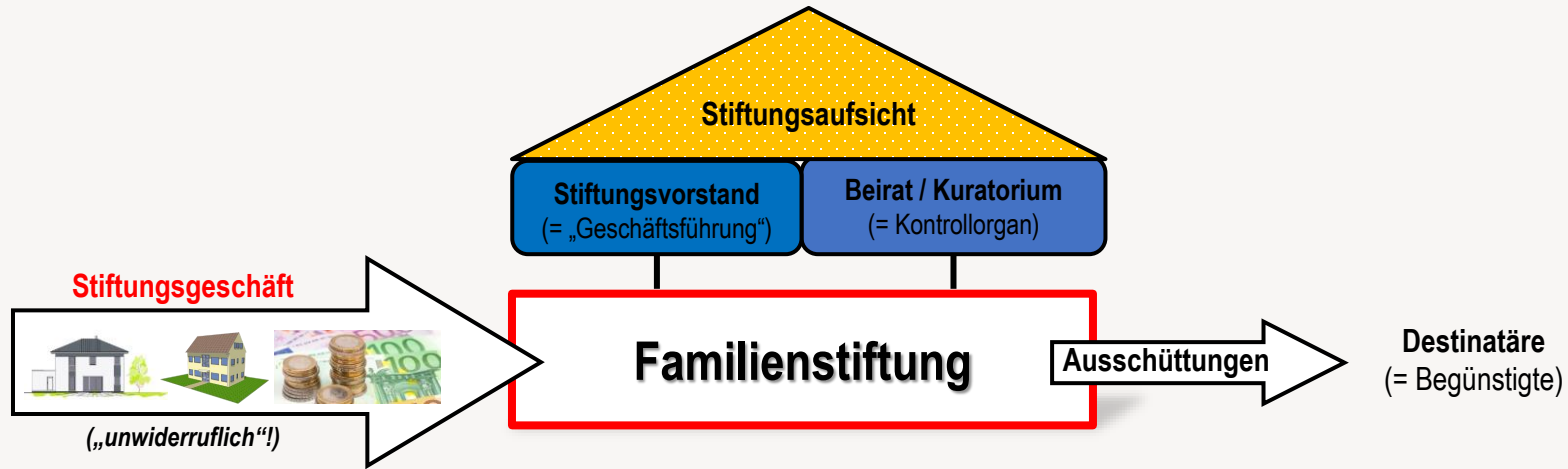
Private Vermögensnachfolge | Familienpool-Gesellschaften | Unternehmensnachfolge

Mobil: 0157-74650096

E-Mail: n.ruttkamp@bwlc.de

Vermögensbündelung Ertragshoheit Flexibilität Asset Protection Pflichtteilsrecht
Kontrolle Abschreibung Umwandlungen Erbschaftsteuer Vorweggenommene Erbfolge
Familiensplitting **Familienpool-Gesellschaft** Nachfolge Schenkungen
Immobilien Nießbrauch Absicherung Steueroptimierung AfA-Step-Up
Beteiligung Minderjähriger Streitvermeidung Vermögensverwaltung Verhaltenssteuerung Vermögensschutz

Die Familienstiftung



Merkmale / Besonderheiten

- „Verselbständigtetes Vermögen“ / Vermögensschutz
- Dient der Versorgung der Familie des Stifters
- Ernennung von Stiftungsorganen erforderlich
- Keine Anteilseigner, Gesellschafter oder Mitglieder
- (Strenge) Bindung an Stiftungszweck
- Besteuerung weitestgehend wie bei Körperschaften (GmbH)
- Stiftungsaufsicht als Kontrollbehörde des Landes

Vorteile

- Optimaler Vermögensschutz („asset protection“)
- Ertragssteuerliche Vorteile
- Erhalt des Vermögens über Generationen hinweg möglich
- Versorgung der Familienmitglieder (Destinatäre)
- Flexibler Kreis der Begünstigten
- Möglichkeit der Nutzung externer Expertise durch Berufung als Ratsmitglied

Nachteile

- Endgültigkeit / Fehlende Flexibilität
- Genehmigung und Beschränkung durch Stiftungsaufsicht
- Geringer Freibetrag iRd. Stiftungsgeschäfts (idR. 100.000 Euro)
- Alle 30 Jahre Erbschaftsteuer (Freibetrag iHv. 800.000 Euro)
- Keine Möglichkeit alle 10 Jahre Schenkungsteuer-Freibeträge zu nutzen
- Ggfs. hoher Verwaltungsaufwand
- Drohende Pflichtteilergänzungsansprüche (falls kein Verzicht möglich)